

gegebenen Umständen nur in einer Richtung handeln kann, wie der geworfene Stein unter gegebenen Umständen keines Gedankens Breite von der Bahn abweichen kann“. Das gilt für den Zurechnungsfähigen, wie für den Zurechnungsunfähigen. Als ganzen Menschen muß der Psychiater den Täter kennen lernen und beurteilen, wenn er aussagen soll über dessen Zurechnungsfähigkeit. Er soll nicht eingeschränkt sein durch unzulängliche psychologische Kriterien; maßgebend ist allein für die Umgrenzung der Begriff der Geisteskrankheit. „Unklare Grenzen bleiben nur auf dem Gebiete der Übergangsfälle. Diese lassen sich indes in der Natur nicht dadurch ausmerzen, daß ein Gesetz künstliche Grenzen ziehen will; aber die Schwierigkeiten, die sie bieten, lassen sich leicht beseitigen, wenn das Gesetz die Grenzfälle kennt und berücksichtigt.“

SPIELMEYER (Freiburg i. B.).

KURELLA. Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Kriminalanthropologie. Halle, Gebauer-Schwetschke, 1903. 123 S. Mk. 3,00.

Die in der Einleitung gegebenen kurzen theoretischen Erörterungen über Zurechnungsfähigkeit sind im einzelnen anfechtbar und gehen der Sache nicht auf den Grund.

Nach interessanten Bemerkungen über die kriminelle Bedeutung der Anomalien des Geschlechtsgefühls und der verschiedenen Arten impulsiven und unbewussten Handelns folgt der Hauptteil der Schrift, eine gemeinverständliche Darstellung und Verteidigung der LOMBROSOSCHEN Lehre. Der scharf polemische Ton, der ja leider fast allen für und gegen LOMBROSO auftretenden Kämpfen eigen ist, macht die Lektüre solcher Darstellungen wenig erfreulich.

Die Schlußkapitel beschäftigen sich mit den praktischen Konsequenzen der kriminalanthropologischen Ergebnisse und mit einigen neueren Arbeiten.

DEITERS (Bonn).

F. RAUH. Science et conscience. Revue philos. 57 (4), 359—367. 1904.

Verf. beabsichtigt eine Fixierung seines Standpunktes gegenüber einem Buche von LÉVY-Brühl, betitelt: *Morale et la science des moeurs*. Heutzutage handelt es sich nicht um Metamoral und soziale Moral, wie L.-Br. annimmt, sondern um Wirklichkeit und soziale Idee, oder mit anderen Worten, um soziale Wirklichkeit und Bewußtsein.

Ein moralisches Urteil ist kein Konstatieren, sondern eine Zustimmung, die Zustimmung eines individuellen Bewußtseins. Findet die Zustimmung universellen Anklang, so erscheint sie gar nicht. Das individuelle Bewußtsein verliert sich alsdann in dem kollektiven. Tritt aber eine neue Idee auf, so erfolgt eine Spaltung zwischen beiden. Solche neuen sozialen Ideen muß man in voller Wirksamkeit sehen. Verf. will daher eine Methodologie der Handlung schreiben. Hierzu ist es aber nötig, daß man zunächst ein von allem Theologischen und Metaphysischen befreites Bewußtsein unterscheiden kann. L.-Br. hat das Studium der sozialen Ideen in ihren Beziehungen zur sozialen Wirklichkeit vernachlässigt. Die moralistischen Soziologen gehen von dem Gedanken aus, daß die sozialen Einrichtungen